

Anleitung zur Ermittlung des Umsatzsteuersatzes ab 01.01.2016

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 ([BGBI I Nr. 118/2015](#)) wurde am 14. August 2015 verlautbart und legt unter anderem neue Umsatzsteuersätze fest.

Demnach können Waren/Gegenstände einem Umsatzsteuersatz von 10 Prozent, 13 Prozent oder 20 Prozent unterliegen. In Kapitel 4 des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ([BGBI I Nr. 118/2015](#)) sind in Anlage 1 und Anlage 2 alle Gegenstände aufgelistet, die einem Steuersatz von 10 oder 13 Prozent zugeordnet werden.

- Anlage 1 beinhaltet das Verzeichnis der dem Steuersatz von **10 Prozent** unterliegenden Gegenstände (vgl. S 21 ff).
- Anlage 2 beinhaltet das Verzeichnis der dem Steuersatz von **13 Prozent** unterliegenden Gegenstände (vgl. S 23 ff).
- Auf Gegenstände, die nicht in einer dieser beiden Anlagen angeführt sind, ist der allgemeine Steuersatz (**20 Prozent!**) anzuwenden.

Alle angeführten Waren/Gegenstände sind mit den zugrunde gelegten Kapiteln oder Nummern aus der [Kombinierten Nomenklatur](#) (Zolltarifnummer od. KN-Code) versehen um eine klare Zuordnung vornehmen zu können.

Den Wirtschaftsbeteiligten ist es möglich, anhand der Zolltarifnummer (KN-Code) ihrer Produkte herauszufinden, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Dazu bedarf es folgender Schritte:

1. Abklärung der Zolltarifnummer der Produkte lt. [Kombinierter Nomenklatur](#); Entscheidend ist die Warenart und nicht der Verwendungszweck. Ist die Einstufung unklar, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung um die entsprechende Zolltarifnummer herauszufinden:
 - Erste Auskunftsstelle für unverbindliche Zuordnungen sind [die ExpertInnen in Ihrer Wirtschaftskammer](#)
 - [Zentrale Auskunftsstelle Zoll](#) (Zollamt Klagenfurt Villach) für unverbindliche Auskünfte
2. Abgleich der Zolltarifnummer mit den Anlagen 1 bzw. 2 des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ([BGBI I Nr. 118/215](#))

Auf den folgenden Seiten sind auszugsweise einige Beispiele aus dem Bereich des Zoofachhandels angeführt - inkl. Angabe der KN-Nummer. Es handelt sich dabei um eine Zuordnung nach den uns vorliegenden Informationen und kann keinesfalls die zolltarifarische Einreihung einer Ware/eines Produkts im Einzelfall ersetzen.

KAPITEL 1 „LEBENDE TIERE“

Waren aus dem KAPITEL 1 der Kombinierten Nomenklatur können je nach Einstufung dem Steuersatz von 10%, 13% oder 20% unterliegen.

Dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren aus Kapitel 1:

- Bienen (0106 41 00)
- Blindenführhunde (0106 19 00)

Beispiele der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Waren aus Kapitel 1:

- Esel (0101 30 00)
- Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie Hausgeflügel der Positionen 0102 bis 0105 der Kombinierten Nomenklatur

Alle anderen lebenden Tiere aus dem Kapitel 1 unterliegen einem Steuersatz von 20% wie beispielsweise:

- Kaninchen und Hasen (0106 14)
- Reptilien - einschließlich Schlangen und Schildkröten (0106 20 00)
- Vögel
 - Papageienvögel - einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus (0106 32 00)
 - Tauben (0106 39 10)

KAPITEL 3 „FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE“

Beinahe alle Waren des Kapitels 3 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen - unabhängig vom Verwendungszweck - einem Steuersatz von 10% mit **Ausnahme der lebenden ZIERFISCHE** (Position 0301 11 00 sowie 0301 19 00), da diese **beiden Positionen einem Steuersatz von 20% unterliegen.**

Beispiele: der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren aus Kapitel 3 :

- Krebstiere lebend (0306)
 - Langusten, Hummer, Krabben, Garnelen
- Weichtiere lebend (0307)
 - Austern, Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln, Tintenfische, Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (Familien Arcidae, Arctidae, Cardidae, Donacidae, Hiatellidae, Mactridae, Mesodesmatidae, Myidae, Semelidae, Solecurtidae, Solenidae, Tridacnidae und Veneridae), Kraken
- Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend (0308)
 - Seegurken, Seeigel, Quallen (Rhopilema spp.),

KAPITEL 5 „ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, anderweit weder genannt noch inbegriffen“

Unverändert durch das Steuerreformgesetz unterliegen Waren des Kapitels 5 der Kombinierten Nomenklatur einem Steuersatz von 20%.

Beispiele :

- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute
- Abfälle von Krebstieren, Weichtieren oder wirbelloser Wassertiere - auch in Pulverform (0511 91 90)
- Ungeeignete oder als für die menschliche Ernährung ungeeignete tote Tiere der in Kapitel 3 erfassten Arten z.B. Wasserflöhe und andere Blattfußkrebse oder Muschelkrebse, für die Fütterung von Aquariumsfischen getrocknet (0511 91 90)
- Ungeeignete oder für die menschliche Ernährung ungeeignete tote Tiere der in Kapitel 1 der Kombinierten Nomenklatur erfassten Arten (0511 99 85)
 - Getrocknete Schweinsohren, nicht für den menschlichen Verzehr geeignet

KAPITEL 6 „LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS“

Beinahe alle Waren des Kapitels 6 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen einem Steuersatz von 13%

Beispiele:

- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftpflanzen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (0601)
- Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel (0602)
 - Sumpf- und Wasserpflanzen

KAPITEL 12 „ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER“

Waren aus dem KAPITEL 12 der Kombinierten Nomenklatur können je nach Einstufung dem Steuersatz von 10% oder 13% unterliegen.

Beispiele: der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren aus Kapitel 12 :

- Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl daraus (1201 bis 1208)
 - Soja ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1201)
 - Leinsamen ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1204)
- Sonnenblumenkerne, auch geschrotet (1206 00)
- Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (1207)
- Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets (1213 00 00)

Beispiele: der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Waren aus Kapitel 12:

- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets (Position 1214)
 - Mehl und Pellets von Luzernen
 - Pellets von Heu, Luzernen, Futterrüben
 - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken
 - „ähnliches Futter“ umfasst Pflanzen die eigens zu Futterzwecken angebaut werden
 - Heu

KAPITEL 23 „RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER“

Waren aus dem KAPITEL 23 der Kombinierten Nomenklatur ⇒ 13% Umsatzsteuer

Beispiele:

- Kleie und andere Rückstände von Mais, Weizen, anderen Getreidearten, Hülsenfrüchten, Kleiepellets (2302)
 - Vermischung von Kleie von Getreide mit Müllereierzeugnissen des Kapitels 11 werden entweder unter Position 2302 oder 2309 eingereiht und unterliegen dem Steuersatz von 13%
- Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets (2304)
 - Sojapellets
 - Sojaextraktionsschrot
- Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen (2308)
- Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (2309) ⇒
 - Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
 - Andere Zubereitungen zur Fütterung verwendeten Art

Erläuterungen zu Position 2309 - Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art. Zu dieser Position gehören u.a.:

- Zubereitungen für Tiere wie Hunde oder Katzen; dies sind Mischungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen und anderen Zutaten, in luftdicht verschlossenen Dosen, die etwa die jeweils für eine Fütterung notwendige Menge enthalten.
- Kuchen für Hunde oder andere Tiere, gewöhnlich aus Mehl, Stärke oder Getreide im Gemisch mit Grießen oder Fleischmehl hergestellt.
- Süße Zubereitungen, auch kakaohaltig, die ausschließlich zum Verzehr durch Hunde oder andere Tiere bestimmt sind.
- Futtermittelzubereitungen für Vögel und Fische
- Mischungen aus Mineralstoffen
- Kauspielzeug für Hunde, in verschiedenen Formen wie Ringe oder Knochen bestehend aus Rinderhautstückchen, Gelatine, Glucosesirup, Farbstoffen, pflanzlichem Proteinhydrolysat, einem Stabilisator und hinsichtlich der Ringe - Fleisch- und Knochenmehl. Das Kauspielzeug kann völlig aufgefressen werden

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T 01 51450-3202, Niederösterreich T 02742 851-19340, Oberösterreich 05 90 909-4330,
Burgenland T 05 90 907-3320, Steiermark T 0316 601-563, Kärnten T 05 90 904-305,
Salzburg T 0662 8888-259, Tirol T 05 90 905-1295, Vorarlberg T 05522 305-345

Impressum:

Bundesgremium des Versand-, Internet-, und allgemeinen Handels,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien - Pia Jetzinger, MA Tel: 05 90 900-3006
Stand: Dezember 2015

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.